

Strafbarkeit von Amtstierärzten wegen Tierquälerei durch Unterlassen

Oliver Chama

Richter am Amtsgericht

- Heimlicher Hauptdarsteller im Fall “Massentierhölle” war der **Amtstierarzt**.
- Er “übersah” nicht nur jahrelang den zweiten Stall, sondern erklärte gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten nach einer vom Ministerium angeordneten Kontrolle des zweiten Stalls, dass die Anschuldigungen gegen den Schweinehalter “**zu 98 Prozent nicht zutreffend**” seien.
- Die Staatsanwaltschaft Ulm leitete gegen ihn sodann ein Ermittlungsverfahren ein. Dieses mündete darin, dass das Amtsgericht Ulm am 29.06.2017 gegen den Veterinär einen **Strafbefehl wegen versuchter Strafvereitelung im Amt** erlassen hat.
- Auf seinen Einspruch hin gab es 3 Hauptverhandlungstage. Der Angeklagte wurde schließlich **freigesprochen**.
- Die Staatsanwaltschaft hat hiergegen **kein Rechtsmittel** eingelegt.
- Für Veterinäre bzw. Amtstierärzte gibt es **kein Sonderstrafrecht**, d.h. es existiert keine Strafvorschrift, welche ausschließlich das Verhalten eines Veterinärs unter Strafe stellt.

§ 258 StGB: Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a StGB: Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu fünf Jahren**, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Weitere hier in Betracht kommende Strafvorschriften:

- Unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB
- Tierquälerei durch Unterlassen nach § 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB

§ 323c StGB: Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

- **Keine Garantenstellung nötig**, Täter kann jedermann sein (“Situationsdelikt”)
- Die Vorschrift soll einen **Mindestgehalt von Solidarpflichten** sichern.
- Nach h.M. können die durch Unglücksfall oder gemeine Gefahr oder Not vom Tatbestand erfassten Rechtsgüter **nur Individualrechtsgüter** sein.
- Tiere haben aber nach h.M. mangels Rechtsfähigkeit **keine eigenen Rechtsgüter**.
- Der in Art. 20a GG vorgesehene Tierschutz ist ein **kollektives Rechtsgut**.
- Die Vorschrift dürfte im Zusammenhang mit Tieren daher nur dann anwendbar sein, wenn **neben dem Tierschutz zugleich das Eigentum eines Menschen betroffen** ist.

§ 13 StGB: Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt**, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund **tötet** oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

- § 17 TierSchG enthält **Erfolgsdelikte**, da ein Töten oder Zufügen erfolgsbezogene Verhaltensweisen sind.
- § 13 StGB ist daher auf § 17 TierSchG **anwendbar**.
- Bei § 17 TierSchG handelt es sich nicht um ein Sonderdelikt, d.h. Täter kann **jedermann** sein.
- Täter einer Tierquälerei durch Unterlassen kann aber nur sein, wer eine sog. **Garantenstellung** inne hat.
- Die Garantenstellung ist laut Claus Roxin das **“umstrittenste und dunkelste Kapitel”** im allgemeinen Teil des deutschen Strafrechts.
- Eine Garantenstellung kann **insbesondere aus einer gesetzlichen Regelung** folgen.

§ 16a TierSchG

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

- Aus dieser Vorschrift ergibt sich nach h.M. eine Verpflichtung des Veterinäramts zum Einschreiten bei Verstößen gegen das TierSchG. Es besteht **kein Entschließungsermessen** (*vgl. etwa Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16a Rn. 5*). Demnach muss das Veterinäramt bei jedem Verstoß gegen das TierSchG einschreiten.
- Lediglich bei der Auswahl der Mittel - das “Wie” - des Einschreitens besteht ein Ermessen (**Auswahlermessen**).
- Aufgrund der gesetzlichen Pflicht der Veterinärbehörde zum Einschreiten, kommt **an sich nur der Behörde** eine Garantenstellung zu. Behörden als solche können sich nach deutschem Strafrecht aber nicht strafbar machen.

- Jedoch ordnet § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB an, dass strafbarkeitsbegründende besondere persönliche Merkmale **dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person zugerechnet** werden.
- Die gesetzlich angeordnete **Garantenstellung ist ein strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal** im Sinne von § 14 StGB (*vgl. BGH, Beschl. vom. 24.03.2021 – 4 StR 416/20*).
- Der **Amtsleiter** der Veterinärbehörde ist vertretungsberechtigtes Organ des jeweiligen Bundeslandes im Fachbereich Veterinärwesen.
- Die Garantenstellung der Veterinärbehörde wird daher durch § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB **auf den Amtsleiter “gespiegelt”**.
- Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 StGB ordnet außerdem an, dass strafbarkeitsbegründende besondere persönliche Merkmale **auch den Amtswalter treffen, der vom Amtsleiter zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben der Behörde ausdrücklich beauftragt wurde**.
- Folglich ist Träger der aus § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG folgenden Garantenstellung **auch der im Einzelfall (geschäftsverteilungsplanmäßig) für die Kontrolle von Tierhaltern jeweils zuständige Amtstierarzt**.

- Ist der Amtstierarzt in einem Schlachthof **ausschließlich mit der Kontrolle der Fleischhygiene bzw. auf Tierseuchen beauftragt**, so fehlt es an der ausdrücklichen Beauftragung im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 StGB, so dass ihm die Garantenstellung in Bezug auf das von § 17 TierSchG geschützte Rechtsgut fehlt.
- Entsprechendes gilt, wenn der Amtstierarzt lediglich **als Sachverständiger** nach § 15 Abs. 2 TierSchG betraut ist.
- Stellt der Amtstierarzt dabei aber strafbare Verstöße gegen das TierSchG fest, so handelt es sich um **dienstlich erlangtes Wissen über Straftaten**. Dieses muss er an die zuständige Stelle weitergeben (*Iburg, NuR, 2001, 77, 78*). Andernfalls kommt eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen nach §§ 258a, 258, 13 StGB in Betracht (*verneinend Pfohl, NuR 2009, 238, 244*).
- Um seiner eigenen Garantenpflicht zu genügen, wird **der Amtsleiter der Veterinärbehörde Kontrollen auf Verstöße gegen das TierSchG veranlassen müssen**.

- Bei der Garantenstellung des Amtstierarztes handelt es sich um eine sog. **Überwachergarantenstellung**. Denn es ist nicht Aufgabe des Amtstierarztes, Tiere zu beschützen (Beschützergarantenstellung), sondern gegen Verstöße des Menschen z.B. bei Nutztierhaltungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG) einzuschreiten. Der Veterinär überwacht daher das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier (“Gefahrenquelle Mensch”), *a.A. Iburg, NuR 2001, 77, 78*.
- Die Garantenstellung verpflichtet den Amtstierarzt nach § 16a TierSchG dazu,
 - **Verstöße festzustellen (Ermittlungshandlung),**
 - **gegen festgestellte Verstöße einzuschreiten (Eingriffshandlung)**
 - **und künftige Verstöße zu unterbinden (Präventionshandlung).**
- Bei der Feststellung von Verstößen hat der Amtstierarzt einen **Beurteilungsspielraum** (*vgl. Ehm/Robitsch, ZLR 6/2013, S. 739, 732*), der jedoch gerichtlich voll überprüfbar ist.

- Bei der Auswahl der jeweiligen Handlung hat der Amtstierarzt ein Auswahlermessen. Er ist verpflichtet, die jeweils **geeignete, erforderliche und angemessene** Handlung zu wählen.
- Wenn es nur eine derartige Handlungsalternative gibt, ist eine **Ermessensreduzierung auf Null** gegeben. Jede andere Handlung wäre dann ermessensfehlerhaft und kann zur Strafbarkeit führen.
- Wenn der Amtstierarzt eine ungeeignete Handlung vornimmt, aber subjektiv die Eignung der Handlung annimmt, so liegt ein **Tatbestandsirrtum** nach § 16 StGB vor, der den Vorsatz und damit die Strafbarkeit ausschließt.
- Gleiches gilt, wenn der Amtstierarzt **über tatsächliche Umstände irrt, die seine Garantenstellung begründen**.
- Irrt er dagegen über **die rechtliche Bewertung, dass er eine Garantenstellung innehat**, handelt es sich um einen Verbots- bzw. Gebotsirrtum i.S.v. § 17 StGB, der die Schuld bei Unvermeidbarkeit ausschließt (Freispruch) oder reduzieren kann (Strafmilderung).

- Damit sich eine Strafbarkeit des Amtstierarztes wegen Tierquälerei wegen Unterlassens ergeben kann, bedarf es weiterer Voraussetzungen („garantenpflichtwidriges Verhalten“):
 - Es muss dem Veterinär **möglich und zumutbar** sein, eine geeignete, erforderliche und angemessene Handlung zu vollziehen und
 - das Unterlassen dieser Handlung muss **kausal für den eingetretenen Erfolg** sein.
- Fehlt es für die zu treffenden Maßnahmen an sachlichen, personellen oder finanziellen Kapazitäten, wandelt sich die Handlungspflicht in eine **Remonstrationspflicht**, d.h. der Amtstierarzt ist verpflichtet, die Missstände dem Amtsleiter zu berichten und so auf die Bereitstellung entsprechender Ressourcen hinzuwirken.

§ 36 Beamtenstatusgesetz

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

- Entscheidung der Staatsanwaltschaft Mosbach vom 01.04.2020 im Ermittlungsverfahren 21 Js 1253/18, in welchem dem Amtstierarzt u.a. vorgeworfen wurde, **nicht gegen den Einsatz eines elektrischen Viehtreibers im Analbereich von Rindern eingeschritten** zu sein.
- Die **Garantenstellung** des Amtstierarztes wurde bejaht.
- Aber es soll **keine Verletzung der Garantenpflicht** vorgelegen haben aus folgenden Gründen:

- Der Amtstierarzt hätte nur ein förmliches Verwaltungsverfahren einleiten können. (Polizeiliche) **Zwangsbefugnisse zum unverzüglichen Einschreiten hätten ihm aber nicht zugestanden**. Ein förmliches Verwaltungsverfahren hätte den Einsatz des Viehtreibers nicht unmittelbar unterbunden. Ein förmliches Verwaltungsverfahren sei daher ungeeignet gewesen. Gleiches gelte wegen des zeitlichen Verzugs für ein Hinzuziehen der Polizei.
- In Bezug auf künftige Verstöße wäre ein förmliches Verwaltungsverfahren seitens des Veterinäramts schon deswegen ungeeignet gewesen, da Anweisungen des Veterinäramts seitens des betroffenen Schlachthofs nicht bzw. “nur schleppend” befolgt worden seien. Da also nicht sicher nachweisbar gewesen sei, dass ein Verwaltungsverfahren die Verstöße gegen das TierSchG abgestellt hätte, sei ein **Kausalzusammenhang zwischen dem Unterlassen des Amtstierarztes und der quälerischen Misshandlung der Tiere nicht nachweisbar**. Außerdem sei der Schlachthof später ohnehin geschlossen worden, so dass zweifelhaft gewesen sei, dass ein förmliches Verwaltungsverfahren noch vor der Schließung zu einem Erfolg geführt hätte.

- Amtstierärzten kommt im Hinblick auf den verfassungsrechtlich geschützten Tierschutz **überragende Bedeutung** zu. Sie sind nach § 16a TierSchG “auf Posten gestellt”, um Verstöße gegen das TierSchG zu unterbinden.
- Kehrseite dieser verantwortungsvollen Aufgabe ist ein **enormes Strafbarkeitsrisiko**.
- Das im Tierschutzstrafrecht allgemein bestehende Vollzugsdefizit (*Bülte, NJW 2019, 19 ff.; Künast, ZRP 2021, 238 ff.*) überlagert dieses Risiko in der Praxis derzeit aber (**noch**).

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen beantworte ich sehr gerne jetzt oder
auch im Nachgang per Email:
oliver.chama@agulm.justiz.bwl.de